

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
167	Kreis Coesfeld	154
	1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“	
168	Kreis Coesfeld	154
	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Zwei Windenergieanlagen „Heidewind Senden“ am Standort Senden -	
169	Kreis Coesfeld	155
	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Vier Windenergieanlagen „Osterbauer-Forsthövel“ am Standort Ascheberg -	
170	Kreis Coesfeld	155
	Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025	
171	Kreis Coesfeld	157
	Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen	
172	Stadt Dülmen	158
	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	
173	Stadt Dülmen	158
	Jahresabschluss 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“	
174	Stadt Dülmen	160
	Öffentliche Bekanntmachung 1.) 100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ <u>hier:</u> Genehmigung/Satzungsbeschluss	
175	Stadt Dülmen	163
	Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung - Erdkabelverbindung Korridor B	
176	Stadt Dülmen	167
	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Dülmen	
177	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	172
	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld	

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite	
178	<b>Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH</b>	<b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld</b>	173
179	<b>Sparkasse Westmünsterland</b>	<b>Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland</b>	173

167/25 – Kreis Coesfeld**1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“****§ 1**

§ 20 Abs. 8 und Abs. 9 erhalten folgende Fassung:

(8) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelegte Landschaftspflegematerial (insbesondere Baum- und Strauchschnitt) zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Das Landschaftspflegematerial ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.

(9) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgut- und Landschaftspflegematerialentsorgung beschließen.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Lüdinghausen“ vom 16. August 2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Der Landrat des Kreises Coesfeld  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
im Auftrag  
gez. Volmer

168/25 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**- Zwei Windenergieanlagen „Heidewind Senden“ am Standort Senden -**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Heidewind Senden GbR, Wierling 23, 48308 Senden, mit Datum vom 03.07.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 07.08.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Senden, Flur 2, Flurstücke 157 (WEA 1) und 32 (WEA 2), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. §§ 22 und 78 Landeswassergesetz NRW.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.07.2025 bis einschließlich 29.07.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 04.07.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0574  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

169/25 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
- Vier Windenergieanlagen „Osterbauer-Forsthövel“ am Standort Ascheberg -**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der OF Wind GmbH & Co. KG, Im Hagen 35, 59387 Ascheberg, mit Datum vom 02.07.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.12.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Ascheberg erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg: Flur 57, Flurstück 43 (WEA 1); Gemarkung Ascheberg: Flur 58, Flurstück 12 (WEA 2); Gemarkung Ascheberg: Flur 59, Flurstück 12 (WEA 3); Gemarkung Herbern; Flur 33, Flurstück 13 (WEA 4), durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen,
- Denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Ascheberg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG von dem Verbot nach § 39 Abs. 2 LNatSchG

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie und zur Infrastruktur ergangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.07.2025 bis einschließlich 29.07.2025 unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 07.07.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0906  
Im Auftrag  
gez. Frank Geburek

170/25 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der Gemeinde Havixbeck  
und der Stadt Lüdinghausen  
über die Wahrnehmung von Aufgaben der  
zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

**Präambel**

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach den Normen der Unterschwellenvergabeordnung (im Folgenden „UVgO“), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (im Folgenden „VgV“) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im Folgenden „VOB“).

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck; dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an eine Bieterin bzw. einen Bieter weiterhin der jeweiligen Auftraggeberin, demzufolge der Gemeinde Havixbeck.

**§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal**

- (1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck statt.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Gemeinde Havixbeck insbesondere folgende Aufgaben:
  - Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
  - Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen,
  - Versand und Empfang der Bieterunterlagen,
  - Durchführung der Submission,
  - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote sowie Erstellung des Preisspiegels,
  - Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages,
  - Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 6 Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen
  - Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (im Folgenden „GPA“) nach § 7 – 9 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
  - Benachrichtigung der unterlegenen Bieterinnen und/oder Bieter

Die Zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck ausschließlich in Lüdinghausen aus.

- (3) Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, bezogen auf die vergaberechtlichen Normen und Gebote eine in den Grundzügen entsprechende Dienstanweisung für ihre jeweiligen Bediensteten (Beamteninnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte) zu erlassen, um die vergaberechtlichen Abläufe in ihren Verwaltungen und untereinander zu harmonisieren.
- (4) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Havixbeck und die Einsatzzeiten der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen - Zentrale Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 3 – Gebäudewirtschaft, Infrastruktur der Gemeinde Havixbeck bzw. der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.
- (5) Botendienste und die Übersendung von Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.

## § 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinde Havixbeck sowie die Stadt Lüdinghausen bleiben Trägerinnen der Aufgabe.

## § 3 Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Havixbeck erstattet der Stadt Lüdinghausen die Kosten für die Durchführung der übernommenen Tätigkeiten nach einer zu ermittelnden Quote auf Basis der im jeweils vorangegangenen Kalenderhalbjahr tatsächlich durchgeführten beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen sämtlicher Parteien dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die Kostenberechnung sind die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Sofern der Stadt Lüdinghausen aufgrund der Teilnahme an fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen Kosten entstehen, erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Kosten entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung.

Über die Notwendigkeit der fachspezifischen vergaberechtlichen Fort- und Weiterbildungen der Bediensteten der Zentralen Vergabestelle bei der Stadt Lüdinghausen entscheidet die Stadt Lüdinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro brutto pro Jahr.

Übersteigen die jährlichen Kosten den zuvor genannten Betrag, werden sich die in § 1 Absatz 4 dieser Vereinbarung genannten Personen vorher ins Einvernehmen setzen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich jeweils im Januar und Juli durch die Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste.
- (5) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von der Gemeinde Havixbeck zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

## § 4 Verschwiegenheit

Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Havixbeck, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

## § 5 Versicherungsschutz

- (1) Die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der Gemeinde Havixbeck tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der Gemeinde Havixbeck, für welche sie tätig werden, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Havixbeck.
- (2) Die Gemeinde Havixbeck stellt sicher, dass Schäden, die die Bediensteten der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Gemeinde Havixbeck oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Bediensteten der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Havixbeck die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

## § 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

## § 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird am 01.07.2025 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der Vertragspartnerin) gekündigt wird. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Havixbeck, 06.06.2025

gez. Jörn Möltgen  
Bürgermeister  
Gemeinde Havixbeck

Lüdinghausen, 06.06.2025

gez. Ansgar Mertens  
Bürgermeister  
Stadt Lüdinghausen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 06.06.2025 wurde genehmigt und wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 08.07.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
in Vertretung  
gez. Dr. Tepe

#### 171/25 - Kreis Coesfeld

### **Vollzug der ASP-Jagdverordnung zur Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen**

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, erlässt als zuständige Behörde aufgrund § 19 Absatz 2 Satz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) folgende Allgemeinverfügung:

#### **I. Erlegung von Schwarzwild unter Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen**

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Abs. 1 Nr. 5a) Bundesjagdgesetz (BJagdG) für das Gebiet des Kreises Coesfeld zugelassen.

#### **II. Nebenbestimmungen**

1. Die Ausnahme vom jagdrechtlichen Verbot der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 des LJG-NRW zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bleiben die waffenrechtlichen Vorschriften unberührt.
3. Die Geräte dürfen - anders als bei Sportoptiken - in Verbindung mit Schusswaffen über keine integrierten Vorrichtungen zum Beleuchten oder Anstrahlen des Ziels wie z. B. Infrarot-Aufheller, Lampen etc. verfügen.

#### **III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

#### **IV. Begründung**

Aufgrund § 19 Absatz 1 Nr. 5a) BJagdG ist es verboten, u. a. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Erlegen von Wild aller Art zu

verwenden oder zu nutzen. Von diesem Verbot kann die Untere Jagdbehörde nach § 19 Abs. 2 Satz 1 LJG-NRW Ausnahmen zulassen. Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig. Nun soll auf Widerruf die Zulassung der Wärmebildtechnik bei der Jagd auf Schwarzwild erfolgen.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hauschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen für Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung auch die der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt.

Die zeitweise Einschränkung des Verbots ist geeignet, um die Bejagung von Schwarzwild zu fördern und zu optimieren. Weiterhin ist sie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Bekämpfung der ASP sind nicht ersichtlich. Schließlich ist die Einschränkung auch angemessen. Die damit einhergehenden Nachteile bzw. die Gefahren, die aus der Nutzung grundsätzlich verbotener Waffen resultieren können, wiegen nicht schwerer als die Ziele, die mit ihr verfolgt werden. Denn die Einschränkung dient der Tierseuchenbekämpfung und damit letztendlich der Tiergesundheit sowie der Verhinderung wirtschaftlicher Schäden.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster Klage einreichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

#### Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Sie meiner Ent-

scheidung auch dann Folge leisten müssen, wenn Sie Klage erheben. Sie können aber bei o. g. Gericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage stellen.

Coesfeld, 14.07.2025

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Dr. Tepe

172/25 – Stadt Dülmen

### Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Dülmen als Meldebehörde verpflichtet, verschiedene Übermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister vorzunehmen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein **Widerspruchsrecht** zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gem. § 42 Abs. 2 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.
2. **Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gem. § 50 Abs. 1 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
3. **Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gem. § 50 Abs. 2 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
4. **Übermittlung aller Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) gem. § 50 Abs. 3 BMG**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
5. **Übermittlung der Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz**  
Sie können der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Sie können **online im Serviceportal der Stadt Dülmen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in einem persönlichen Termin (Terminvereinbarung unter 02594-12 102 oder unter [www.duelmen.de/termine](http://www.duelmen.de/termine))** von Ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen. Bitte wenden Sie

sich an das

**Bürgerbüro der Stadt Dülmen,  
Markt 1 (Rathaus), 48249 Dülmen**

Dülmen, den 04.07.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

173/25 – Stadt Dülmen

### Jahresabschluss 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 03.07.2025 den Jahresabschluss 2024 in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn 2024 i. H. v. 548.015,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Wirtschaftsprüfer hat am 15.05.2025 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeig-

net sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Betriebsleitung) und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser

Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel der internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass geben.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreis 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

Der Jahresabschluss 2024 liegen in der Verwaltungsnebenstelle Heinrich-Leggewie-Straße 13, Zimmer 22, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Dülmen, 07.07.2025

Grundstücksmanagement  
der Stadt Dülmen

gez. Schmude                      gez. Hommer  
1. Betriebsleiter                  Betriebsleiter

174/25 – Stadt Dülmen

#### Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) **100. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen – Stadt**
- 2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“**

**hier: Genehmigung/Satzungsbeschluss**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 29.04.2025. Az.: 35.02.01.300-004/2025.0003 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 27.03.2025 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Paul-Gerhardt-Schule“ genehmigt.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Jedermann kann die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen und den Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“ mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72923>

(100. Änderung des Flächennutzungsplanes)

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=72924.0>

(Bebauungsplan Nr. 250 „Paul-Gerhardt-Schule“

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

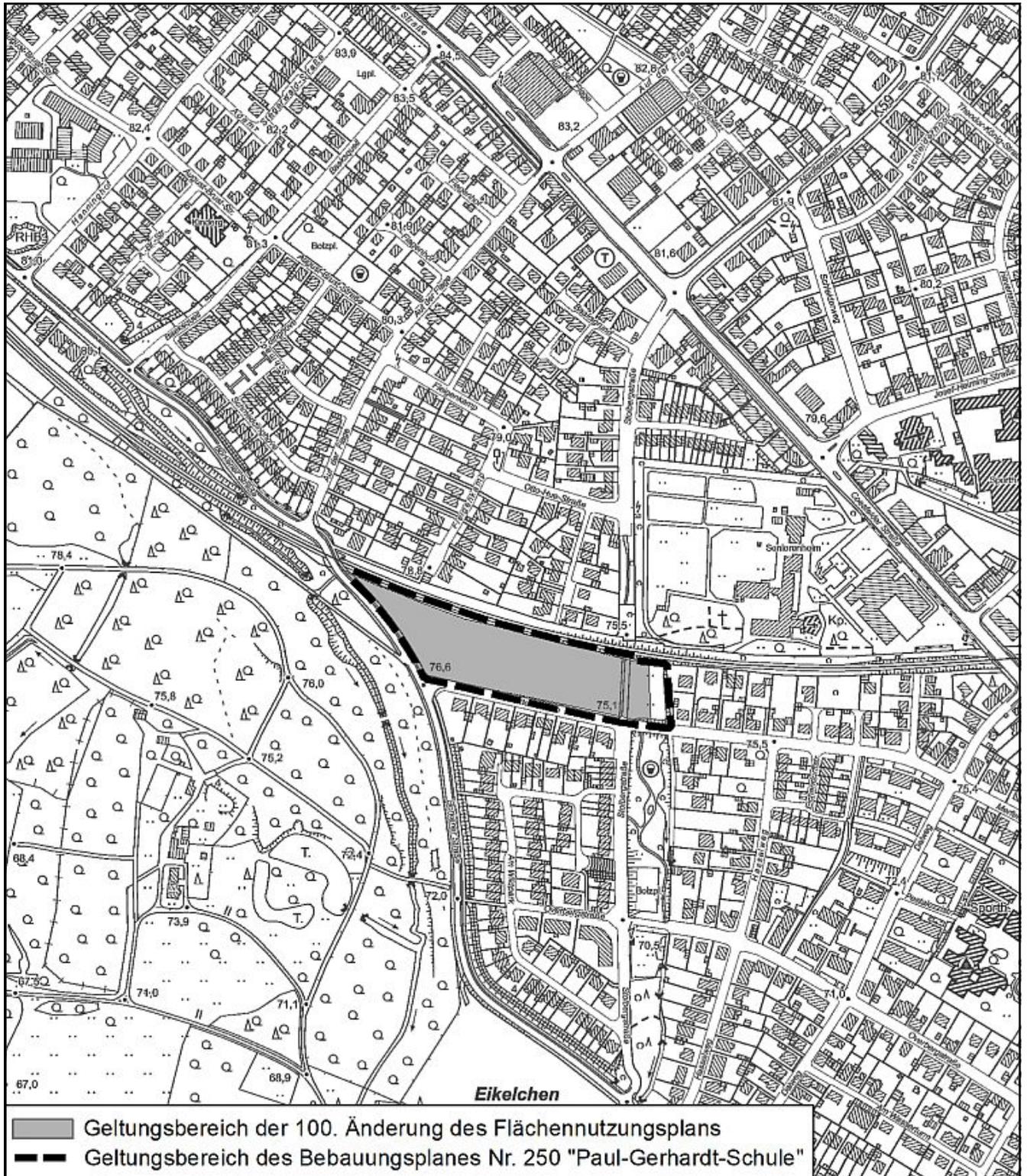
ne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

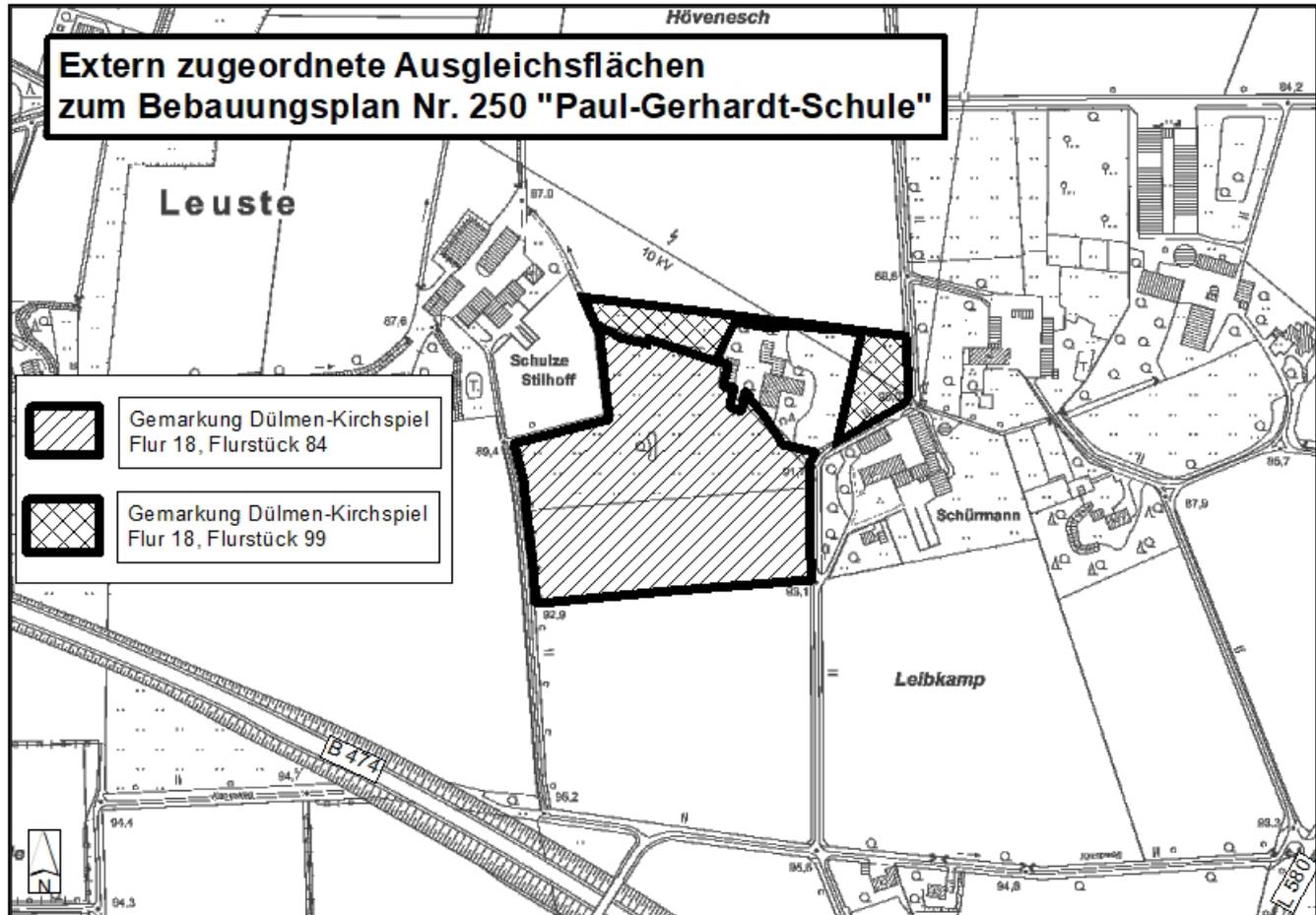
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 10.07.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp



Anlage zu Nr. 174/25 – Stadt Dülmen



175/25 – Stadt Dülmen**Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung -  
Erdkabelverbindung Korridor B****ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN  
FÜR DIE TRASSENPLANUNG****Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dülmen  
Erdkabelverbindung Korridor B****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

**SEPTEMBER 2025 BIS NOVEMBER 2025**

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

**Durchzuführende Maßnahmen:**

**Auspflöckung:** Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen:** Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammsondierungen/Kleinrammbohrung:** Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u.a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Rammkernbohrung:** Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

**Drucksondierung:** Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Grundwassermessstelle:** Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

**Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen:** Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messtrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

**Kampfmittelräumung:** Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

#### **Archäologische Untersuchungen:**

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

**Begehung und Oberflächenabsuche:** Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

**Geophysikalische Prospektion:** Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

**Archäologische Prospektion und Ausgrabungen:** Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

#### **Allgemeine Informationen**

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**EQOS Energie**

**Telefon: 0173-7292417**

**E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com**

## Liste der Flurstücke im Bereich Dülmen

**Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:**

### Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel

**Flur 007** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 56

### Gemarkung: Merfeld

**Flur 004** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 13, 19, 26, 35, 36

**Flur 005** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 53, 54, 55, 62, 64

**Flur 006** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 20, 21, 4, 48, 7

**Flur 007** \_\_\_\_\_

Flurstücke:

**Flur 008** \_\_\_\_\_

Flurstücke:

**Flur 020** \_\_\_\_\_

Flurstücke:

**Flur 021** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 40, 48, 51, 52, 56

**Flur 022** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 15, 16, 17

**Flur 024** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 12, 21

### Gemarkung: Rorup

**Flur 024** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 29, 66, 69, 80, 81, 84

**Flur 025** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 12, 13, 48, 49

**Flur 026** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 71

**Flur 031** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 103, 104, 105, 106, 129, 23, 24, 97

**Flur 032** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 49

**Nachfolgende Flurstücke sind von Zuwegungen betroffen:**

### Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel

**Flur 007** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 103, 56

## Gemarkung: Merfeld

**Flur 004** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 13, 19, 26, 34, 35, 36, 8

**Flur 005** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 2, 27, 29, 39, 40, 41, 51, 53, 55, 62, 63, 64, 75, 77

**Flur 006** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 10, 20, 21, 30, 4, 44, 48, 5, 7, 8, 9

**Flur 007** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 3, 77, 78

**Flur 008** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 2

**Flur 020** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 1, 32, 41, 42, 5, 7

**Flur 021** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 48, 5, 51, 52, 54, 56

**Flur 022** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 15, 16, 17, 36, 48, 49, 50

**Flur 024** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 21

## Gemarkung: Rorup

**Flur 024** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 26, 29, 49, 66, 67, 69, 80, 82, 84, 85

**Flur 025** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 12, 13, 41, 42, 46, 48, 49

**Flur 026** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 71

**Flur 031** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 102, 104, 106, 119, 121, 129, 23, 24, 88, 97

**Flur 032** \_\_\_\_\_

Flurstücke: 11, 12, 14, 49

---

176/25 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Dülmen**

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden nachfolgende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 03.07.2025 öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 419.262.702,23 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.659.694,11 Euro gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.659.694,11 Euro durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

<b>Bilanz</b>			
Stadt Dülmen			
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2023 €</b>	<b>Bilanzwert zum 31.12.2022 €</b>
	<b>Aktiva</b>		
<b>0.</b>	<b>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	<b>10.066.707,12</b>	<b>7.116.807,12</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>375.220.123,70</b>	<b>344.820.024,70</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>822.549,31</b>	<b>623.076,48</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>308.596.791,73</b>	<b>290.453.482,34</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.215.045,48	43.069.509,59
1.2.1.1	Grünflächen	33.269.280,71	31.193.940,13
1.2.1.2	Ackerland	8.470.686,85	7.465.003,30
1.2.1.3	Wald, Forsten	629.576,74	630.385,74
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	3.845.501,18	3.780.180,42
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	129.510.025,79	121.342.892,45
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.408.781,30	10.277.963,00
1.2.2.2	Schulen	72.629.525,96	70.669.720,64
1.2.2.3	Wohnbauten	4.436.352,15	4.556.155,46
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	42.035.366,38	35.839.053,35
1.2.3	Infrastrukturvermögen	94.094.871,10	89.505.625,65
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	32.730.074,47	32.519.772,49
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	3.765.920,00	3.355.439,42
1.2.3.3	Gleise mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	51.691.987,63	47.786.088,36

# Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2023 €	Bilanzwert zum 31.12.2022 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.906.889,00	5.844.325,38
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	86.068,00	90.842,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	145.514,20	145.514,20
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.596.841,16	8.724.910,99
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.375.915,52	5.835.718,08
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.572.510,48	21.738.469,38
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>65.800.782,66</b>	<b>53.743.465,88</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	28.996.000,00	23.996.000,00
1.3.2	Beteiligungen	2.852,00	2.852,00
1.3.3	Sondervermögen	27.712.402,60	27.712.402,60
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.665.292,87	1.541.282,23
1.3.5	Ausleihungen	7.424.235,19	490.929,05
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	6.950.000,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	474.235,19	490.929,05
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>18.413.154,49</b>	<b>28.371.932,67</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>1.919.486,82</b>	<b>1.835.746,75</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	1.919.486,82	1.835.746,75
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>15.488.425,09</b>	<b>25.041.699,39</b>
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	11.449.995,61	9.850.583,62
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.668.024,33	13.761.216,48
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.370.405,15	1.429.899,29
<b>2.3</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>176.981,31</b>	<b>108.611,26</b>
<b>2.4</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>828.261,27</b>	<b>1.385.875,27</b>
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>15.562.716,92</b>	<b>12.911.521,51</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>419.262.702,23</b>	<b>393.220.286,00</b>

# Bilanz

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2023 €	Bilanzwert zum 31.12.2022 €
	<b>Passiva</b>		
<b>4.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>103.263.006,33</b>	<b>107.008.368,98</b>
4.1	Allgemeine Rücklage	78.587.294,50	78.672.963,04
4.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
4.3	Ausgleichsrücklage	28.335.405,94	26.852.714,72
4.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.659.694,11	1.482.691,22
<b>5.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>132.853.114,37</b>	<b>127.221.892,69</b>
5.1	für Zuwendungen	83.017.198,43	77.701.008,41
5.2	für Beiträge	30.387.036,33	31.270.643,03
5.3	für den Gebührenaussgleich	2.076.973,03	2.532.404,11
5.4	Sonstige Sonderposten	17.371.906,58	15.717.837,14
<b>6.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>65.479.317,07</b>	<b>67.040.256,53</b>
6.1	Pensionsrückstellungen	55.479.535,00	54.969.106,00
6.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	43.437,06	59.405,38
6.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.606.593,11	1.798.965,75
6.4	Sonstige Rückstellungen	7.349.751,90	10.212.779,40
<b>7.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>111.388.758,85</b>	<b>86.705.209,35</b>
7.1	Anleihen	0,00	0,00
7.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	60.261.885,68	43.998.394,80
7.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
7.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
7.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
7.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
7.2.5	von Kreditinstituten	60.261.885,68	43.998.394,80
7.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.385.010,11	11.587.395,00
7.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
7.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.504.545,52	6.417.178,60
7.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.907.764,11	1.033.122,24
7.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.564.146,50	4.433.899,68

**Bilanz**

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Bilanzwert zum 31.12.2023 €	Bilanzwert zum 31.12.2022 €
7.8	Erhaltene Anzahlungen	21.765.406,93	19.235.219,03
8.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.278.505,61	5.244.558,45
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>419.262.702,23</b>	<b>393.220.286,00</b>

**Ergebnisrechnung**

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022 €	Fortgesch. Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	67.248.780,90	67.327.490,00	77.552.550,98	10.225.060,98	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36.529.999,04	26.359.564,00	28.580.679,23	2.221.115,23	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	929.916,82	702.100,00	1.059.071,38	356.971,38	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.152.766,05	11.849.784,00	13.166.719,59	1.316.935,59	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.388.560,72	2.746.693,00	2.587.822,00	-158.871,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.197.251,67	8.408.417,00	10.344.563,78	1.936.146,78	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.833.609,60	6.676.668,00	8.681.356,88	2.004.688,88	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	580.864,05	380.638,00	1.170.077,29	789.439,29	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>134.861.748,85</b>	<b>124.451.354,00</b>	<b>143.142.841,13</b>	<b>18.691.487,13</b>	<b>0,00</b>
11	- Personalaufwendungen	-37.222.286,36	-40.009.963,00	-40.700.532,92	-690.569,92	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-3.191.168,54	-2.140.480,00	-3.082.787,14	-942.307,14	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-17.790.245,85	-25.734.864,80	-20.523.949,05	5.210.915,75	-1.420.730,94
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.571.586,86	-8.748.387,00	-10.298.194,56	-1.549.807,56	0,00
15	- Transferaufwendungen	-61.219.785,41	-61.698.258,00	-66.104.710,60	-4.406.452,60	-31.212,11
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.380.603,12	-9.764.368,22	-9.164.821,31	599.546,91	-147.230,11
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-136.375.676,14</b>	<b>-148.096.321,02</b>	<b>-149.874.995,58</b>	<b>-1.778.674,56</b>	<b>-1.599.173,16</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)</b>	<b>-1.513.927,29</b>	<b>-23.644.967,02</b>	<b>-6.732.154,45</b>	<b>16.912.812,57</b>	<b>-1.599.173,16</b>
19	+ Finanzerträge	1.611.260,24	1.740.040,00	1.898.386,05	158.346,05	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-916.002,27	-1.863.799,00	-1.775.775,71	88.023,29	0,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Z. 19+20)</b>	<b>695.257,97</b>	<b>-123.759,00</b>	<b>122.610,34</b>	<b>246.369,34</b>	<b>0,00</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)</b>	<b>-818.669,32</b>	<b>-23.768.726,02</b>	<b>-6.609.544,11</b>	<b>17.159.181,91</b>	<b>-1.599.173,16</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	2.301.360,54	7.930.924,00	2.949.900,00	-4.981.024,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-50,00	-50,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)</b>	<b>2.301.360,54</b>	<b>7.930.924,00</b>	<b>2.949.850,00</b>	<b>-4.981.074,00</b>	<b>0,00</b>

## Ergebnisrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022 €	Fortgesch. Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	1.482.691,22	-15.837.802,02	-3.659.694,11	12.178.107,91	-1.599.173,16
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>						
27	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	545.893,19	0,00	235.451,32	235.451,32	0,00
28	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-593.288,80	0,00	-321.119,86	-321.119,86	0,00
30	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	<b>Verrechnungssaldo (Z. 27 bis 30)</b>	<b>-47.395,61</b>	<b>0,00</b>	<b>-85.668,54</b>	<b>-85.668,54</b>	<b>0,00</b>

## Finanzrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022 €	Fortgesch. Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	71.392.092,55	67.327.490,00	74.548.345,25	7.220.855,25	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.463.484,75	19.663.790,00	23.113.445,93	3.449.655,93	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	899.550,51	702.100,00	992.860,07	290.760,07	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.346.896,64	9.929.771,00	11.548.785,35	1.619.014,35	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.398.902,91	2.746.693,00	2.348.892,89	-397.800,11	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.563.250,39	8.408.417,00	10.889.560,84	2.481.143,84	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	2.763.162,47	2.524.221,00	2.871.230,73	347.009,73	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.564.990,99	1.740.040,00	1.960.533,87	220.493,87	0,00
09	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit</b>	<b>128.392.331,21</b>	<b>113.042.522,00</b>	<b>128.273.654,93</b>	<b>15.231.132,93</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	-34.240.395,57	-38.342.503,00	-38.707.707,43	-365.204,43	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-3.531.213,12	-2.920.040,00	-2.572.872,37	347.167,63	0,00
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-17.266.194,92	-25.417.511,15	-19.279.526,56	6.137.984,59	-1.956.600,98
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-844.301,15	-1.863.799,00	-1.691.009,82	172.789,18	0,00
14	- Transferauszahlungen	-59.403.432,20	-61.056.098,00	-64.561.064,16	-3.504.966,16	-31.212,11
15	- Sonstige Auszahlungen	-7.090.144,64	-9.749.068,22	-8.861.240,00	887.828,22	-147.230,11
16	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit</b>	<b>-122.375.681,60</b>	<b>-139.349.019,37</b>	<b>-135.673.420,34</b>	<b>3.675.599,03</b>	<b>-2.135.043,20</b>
17	<b>= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)</b>	<b>6.016.649,61</b>	<b>-26.306.497,37</b>	<b>-7.399.765,41</b>	<b>18.906.731,96</b>	<b>-2.135.043,20</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	12.870.700,20	16.489.206,00	14.158.840,19	-2.330.365,81	0,00
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	518.681,20	1.607.150,00	108.538,12	-1.498.611,88	0,00
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# Finanzrechnung

Stadt Dülmen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022 €	Fortgesch. Ansatz 2023 €	Ergebnis 2023 €	Vergleich fortge. Ansatz/ Ergebnis €	Ermächti- gungs- übertra- gungen €
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	580.352,53	426.000,00	161.918,57	-264.081,43	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	846.383,39	314.222,00	589.767,63	275.545,63	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>14.816.117,32</b>	<b>18.836.578,00</b>	<b>15.019.064,51</b>	<b>-3.817.513,49</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlg f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-1.920.627,31	-8.105.481,09	-1.392.496,45	6.712.984,64	-250.000,00
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-17.477.114,89	-35.705.759,12	-19.483.087,98	16.222.671,14	-19.603.274,07
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-4.599.193,02	-9.379.387,82	-3.473.683,28	5.905.704,54	-3.322.150,90
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-367.859,93	0,00	-5.124.010,64	-5.124.010,64	0,00
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.556.275,84	-6.986.903,00	-3.495.029,95	3.491.873,05	-268.500,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-5.108.466,51	-2.822.000,00	-3.894.054,98	-1.072.054,98	-522.000,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-31.029.537,50</b>	<b>-62.999.531,03</b>	<b>-36.862.363,28</b>	<b>26.137.167,75</b>	<b>-23.965.924,97</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23+30)</b>	<b>-16.213.420,18</b>	<b>-44.162.953,03</b>	<b>-21.843.298,77</b>	<b>22.319.654,26</b>	<b>-23.965.924,97</b>
<b>32</b>	<b>= Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)</b>	<b>-10.196.770,57</b>	<b>-70.469.450,40</b>	<b>-29.243.064,18</b>	<b>41.226.386,22</b>	<b>-26.100.968,17</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	13.742.500,00	29.378.000,00	24.845.000,00	-4.533.000,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	51.000.000,00	22.849.150,31	61.000.000,00	38.150.849,69	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-5.961.984,40	-2.917.682,00	-4.138.259,12	-1.220.577,12	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-53.000.000,00	0,00	-56.000.000,00	-56.000.000,00	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.780.515,60</b>	<b>49.309.468,31</b>	<b>25.706.740,88</b>	<b>-23.602.727,43</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)</b>	<b>-4.416.254,97</b>	<b>-21.159.982,09</b>	<b>-3.536.323,30</b>	<b>17.623.658,79</b>	<b>-26.100.968,17</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.556.363,67	0,00	1.385.863,27	1.385.863,27	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	245.754,57	0,00	145.220,19	145.220,19	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)</b>	<b>1.385.863,27</b>	<b>-21.159.982,09</b>	<b>-2.005.239,84</b>	<b>19.154.742,25</b>	<b>-26.100.968,17</b>

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Dülmen einschließlich Anlagen und Lagebericht wurden dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 09.07.2025 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2023 einschließlich Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1, Zimmer 3.13, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet unter der Adresse [https://www.duelmen.de/fileadmin/user\\_upload/medien/finanzen/Jahresabschluesse/Jahresabschluss\\_2023.pdf](https://www.duelmen.de/fileadmin/user_upload/medien/finanzen/Jahresabschluesse/Jahresabschluss_2023.pdf) hingewiesen.

Dülmen, den 10.07.2025

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

177/25 – Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH hat am 7. Juli 2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 148.392,56 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 27. Mai 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 können in der Zeit vom 01.09. – 05.09.2025 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juli 2025

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH  
Die Geschäftsführung  
gez. Stefan Bölte

---

178/25 – Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH hat am 7. Juli 2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 877.817,18 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON, Osnabrück, hat am 27. Mai 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 können in der Zeit vom 01.09. – 05.09.2025 während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH / Geschäftsräume der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien mbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

Coesfeld, im Juli 2025

Gesellschaft des Kreises Coesfeld  
zur Förderung regenerativer Energien mbH  
Die Geschäftsführung  
gez. Stefan Bölte

---

179/25 – Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300475811 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.09.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.06.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 435757851 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 24.06.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337655989 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 01.07.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---